

Zusammenstellung der besonderen Vollmachten des Landrates für Ausgabenbeschlüsse i.S.v. Art. 63 Ziff. 3 des Landratsreglements

Gegenstand der Ausgabe	Gesetz	Artikel	Wortlaut
Rahmenkredite zur Umsetzung von Programmvereinbarungen mit dem Bund mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen	Finanzhaushaltsgesetz (NG 511.1)	Art. 75	„Er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Genehmigung interkantonaler Verträge gemäss Art. 48a Abs. 1 BV	Finanzhaushaltsgesetz (NG 511.1)	Art. 76	„Er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Steuerrabatt für ein Jahr	Steuergesetz (NG 521.1)	Art. 3a	„Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.“
Mittel für die Raumplanung	Planungs- und Baugesetz (NG 611.1)	Art. 7	"Der Landrat beschliesst mit dem Budget frei über die erforderlichen Mittel."
Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen (nicht mehr erforderlich)	EV zum BG über die Nationalstrassen (NG 621.1)	§ 2, 16	"... die erforderlichen Kredite im Voranschlag."
Höhe des Dotationskapital des EWN	Elektrizitätswerkgesetz (NG 642.1)	Art. 15	"Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden."
Verpflichtungskredit für Versuchslinien	Verkehrsgesetz (NG 652.1)	Art. 10	„... wobei er nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden ist.“
Bewilligung Rahmenkredite für die Festlegung des Verkehrsangebotes	Verkehrsgesetz (NG 652.1)	Art. 19	„Er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Rahmenkredit zur Umsetzung des Sanierungsprogrammes zur Sicherung oder Aufhebung von Bahnübergängen	Verkehrsgesetz (NG 652.1)	Art. 31b	„Er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Mittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die psychiatrische Versorgung	Gesundheitsgesetz (NG 711.1)	Art. 12b	"Der Landrat ist dabei nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden."
Höhe des Dotationskapital für das Kantonsspital	Spitalgesetz (NG 714.1)	Art. 17	„...er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Mittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Kantonsspitals	Spitalgesetz (NG 714.1)	Art. 18	"..., er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden."

Festlegung zusätzlicher Mittel für die Finanzierung der Prämienverbilligung	Krankenversicherungsgesetz (NG 742.1)	Art. 4	„Der Landrat ist zuständig für die Festlegung der zusätzlichen Mittel im Rahmen des Voranschlags ...“
Massnahmen zur Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1)	Art. 22	"Der Landrat beschliesst mit dem Voranschlag die Kredite zur Gewährung von Beiträgen an Massnahmen der Wirtschaftsförderung."
Rahmenkredit zur Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes	Landwirtschaftsgesetz (NG 821.1)	Art. 22	„...er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Massnahmen zur Walderhaltung und zum Schutz vor Naturereignissen sowie die Verwendung des Rohstoffes Holz, die Ausbildung, die Forschung und die Grundlagenbeschaffung	Waldgesetz (NG 831.1)	Art. 40	„Der Landrat ist bei der Krediterteilung nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.“
Höhe des Dotationskapitals der NKB	Kantonalbankgesetz (NG 866.1)	Art. 4a	"Er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden."